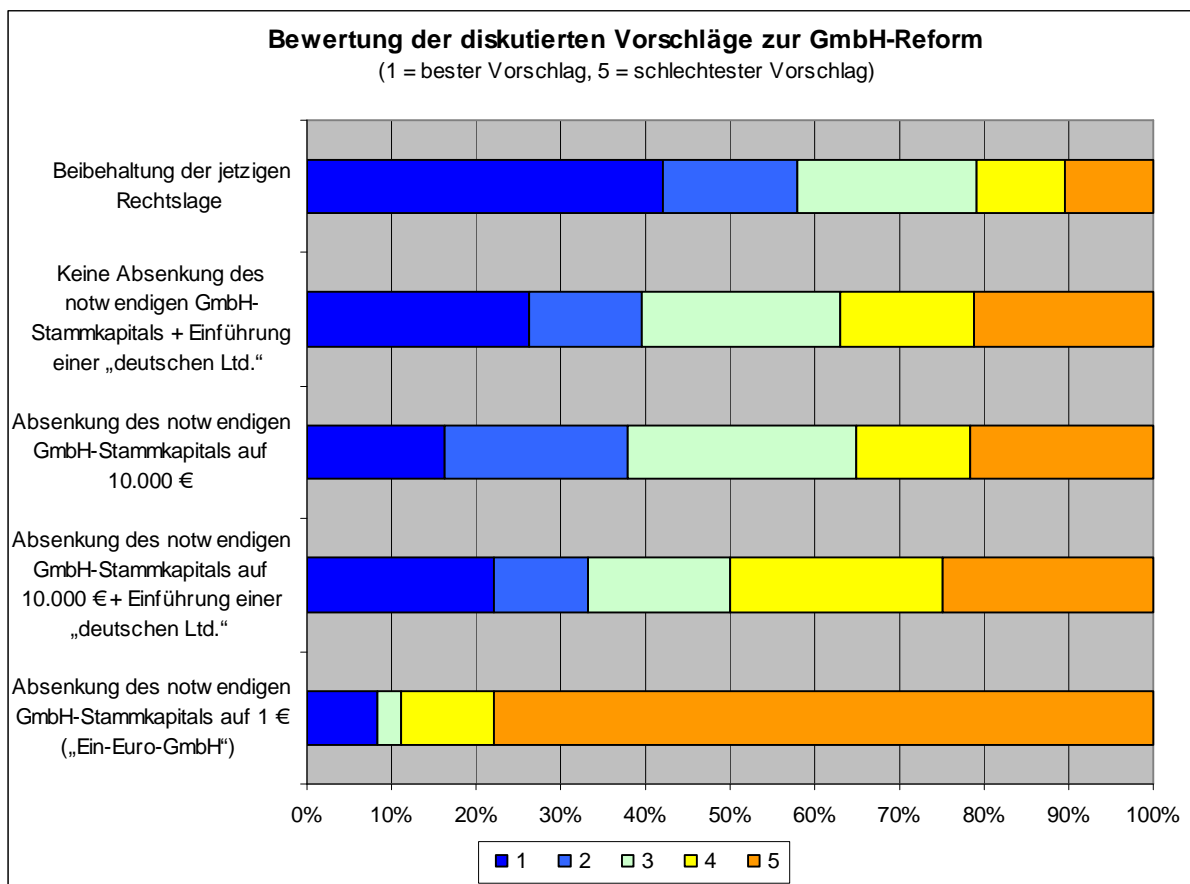


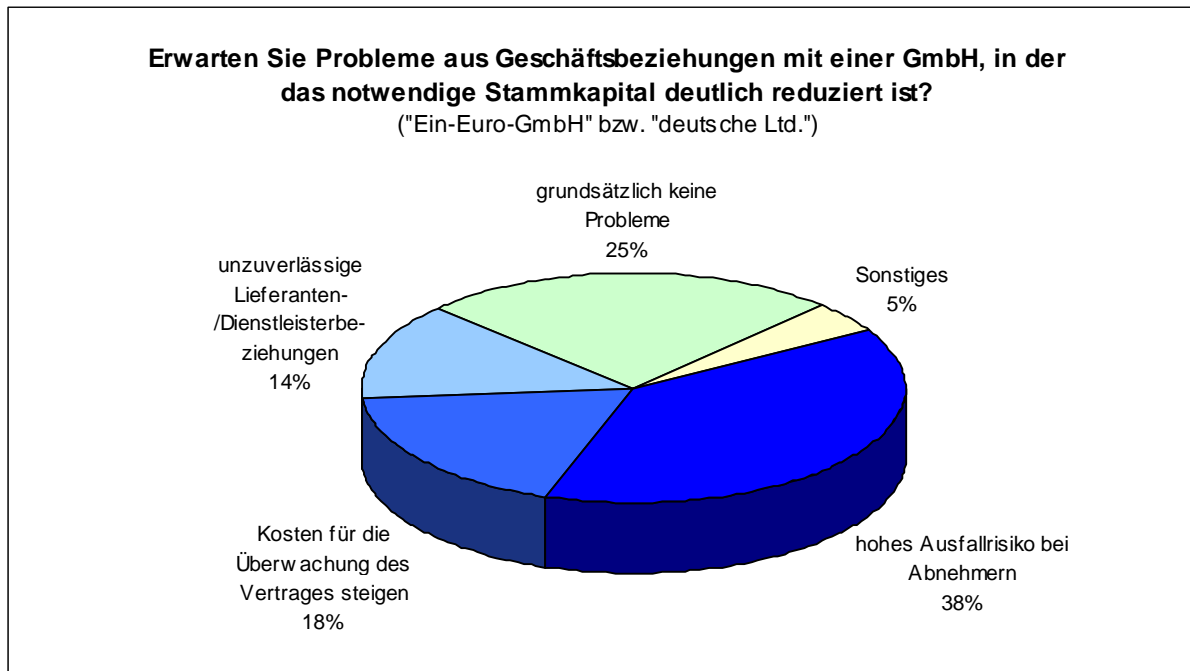
Wirtschaft wünscht keine GmbH-Reform

Der Plan der Bundesregierung, das GmbH-Gesetz 2007 zu reformieren, findet bei den mainfränkischen Unternehmen wenig Zustimmung. Zu diesem Ergebnis kommt die aktuelle Online-Umfrage der IHK Würzburg-Schweinfurt. Von 44 befragten Unternehmen sprachen sich mehr als die Hälfte für die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage aus. Nur 10 Prozent halten eine Reform für zukunftsweisend. „Wenn eine Reform, dann eine richtige“ bekräftigen 75 Prozent der befragten Unternehmen. Statt der geplanten Absenkung des notwendigen GmbH-Stammkapitals auf 10.000 Euro solle eine Absenkung auf 1 Euro vorgenommen werden.



Jedes vierte Unternehmen hätte nichts dagegen einzuwenden, eine „Deutsche Limited“ einzuführen, obgleich mehr als jeder Dritte ein hohes Ausfallrisiko bei Abnehmern in der Rechtsform einer Limited befürchtet. Wie die Umfrage zeigt, besteht diese Furcht insbesondere bei Unternehmen, die noch keine Geschäftskontakte zu einer Limited vorweisen können. Dagegen sehen 77 Prozent der Unternehmer mit Limited-Kontakten keine Probleme. „Die GmbH ist bei den Kaufleuten in Mainfranken immer noch die attraktivste Rechtsform“, betont Erich Helfrich, Leiter des IHK-Fachbereiches Starthilfe und Unternehmensförderung. Rund 64 Prozent der 834 Firmen, die im vergangenen Jahr neu eingetragen wurden, seien GmbHs. Allerdings habe sich die Zahl der eingetragenen Zweigniederlassungen von englischen Limiteds gegenüber dem Vorjahr mittlerweile fast verdoppelt. Die Gründe für das Interesse an der Limited seien vielfältig. Nicht nur die Höhe des notwendigen Stammkapitals von einem Pfund mache die Limited attraktiv, auch eine

Verringerung von Pflichten, beispielsweise bezüglich der Rentenversicherungspflicht, spielten eine Rolle. „Manche Pflichten der Limited werden auch unterschätzt“, so Helfrich. Häufig würden bei den Kosten einer Limited die Eintragungskosten der Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister, die Übersetzungskosten englischer Urkunden, die Kosten der Bilanz nach englischem und deutschem Recht, die zusätzlichen Verwaltungskosten durch den Sitz in England sowie die Steuerpflichten in Deutschland übersehen. Auch die Haftung des Geschäftsführers bei persönlichem Fehlverhalten zum Schaden der Gesellschaft werde bei der Limited nicht selten falsch eingeschätzt.



Die IHK rät deshalb, bei der Wahl der Unternehmensrechtsform im Einzelfall eine eingehende Analyse der Vor- und Nachteile vorzunehmen.

